

V BfW 27/54

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Hans Walter K[REDACTED] in Scho[REDACTED], Kreis Schl[REDACTED],

Antragsgegners, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführers,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],

gegen

- 1.) den Bauer Hans Heinrich K[REDACTED],
- 2.) die ledige Luise Elfriede K[REDACTED],
beide in Sch[REDACTED] bei Scho[REDACTED], Kreis Schl[REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED],

wegen Genehmigung eines Übergabevertrages

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 4. Mai 1954
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie
der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock

beschlossen:

Dem Antragsgegner wird die Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand gegen die Versäumung
der Rechtsbeschwerdefrist erteilt.

Gründe:

Der Antragsteller zu 1) ist Eigentümer eines
Hofes in Sch[REDACTED]. Diese Besitzung hat er durch Vertrag
vom 25. Juni 1953 auf die Antragstellerin zu 2), eine
Tochter aus zweiter Ehe, übertragen. Der von den An-
tragstellern nachgesuchten Genehmigung dieses Vertra-
ges hat der Antragsgegner, das einzige Kind aus der

ersten Ehe des Übergebers, widersprochen.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat den Übergabevertrag genehmigt und das Oberlandesgericht die sofortige Beschwerde des Antragsgegners als unzulässig zurückgewiesen. Diese Entscheidung ist dem Antragsgegner am 11. Februar 1954 zugestellt worden. Durch Schriftsatz vom 22. Februar 1954, der am 24. Februar bei dem Bundesgerichtshof eingegangen ist, hat der Antragsgegner um die Bewilligung des Armenrechts für die Rechtsbeschwerdeinstanz nachgesucht. Der erkennende Senat hat ihm das Armenrecht durch Beschluss vom 20. April 1954 bewilligt, der dem Antragsgegner am 26. April 1954 zugestellt worden ist. Dieser hat daraufhin am 28. April 1954 Rechtsbeschwerde eingelegt und zugleich um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsbeschwerdefrist gebeten.

Diesem Antrage war stattzugeben.

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (LwVG) enthält keine Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Nach § 9 LwVG ist daher § 22 Abs. 2 FGG sinngemäss anzuwenden. Nach dieser Vorschrift ist einem Beschwerdeführer, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Rechtsmittelfrist einzuhalten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er das Rechtsmittel binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Alle diese Voraussetzungen sind gegeben. Der Antragsgegner hat die Bewilligung des Armenrechts für die Rechtsbeschwerdeinstanz rechtzeitig nachgesucht. Dass das Armenrecht erst nach Ablauf der Rechtsbeschwerdefrist bewilligt worden ist, hat der Antragsgegner nicht verschuldet. Solange ihm das Armenrecht nicht bewilligt

- 3 -

worden war, war er an der Einlegung der Rechtsbeschwerde verhindert. Der Antragsgegner hat, nachdem das Hindernis durch Zustellung des Beschlusses vom 20. April 1954 beseitigt war, die Rechtsbeschwerde innerhalb der zweiwöchigen Frist eingelegt und um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten. Einer Glaubhaftmachung der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen bedurfte es nicht, da sich diese ohne weiteres aus den Akten ergeben.

Es war daher, wie geschehen, zu beschliessen:

Dr.Tasche

Dr.Hückinghaus

Dr.Piepenbrock



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)